

122. 1. Unter welchen Umständen ist ein Jäger im Sinne des §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s „zur Jagd ausgerüstet“?
2. Welche Grundsätze gelten im französischen Rechte bezüglich der Jagdfolge? Wird durch dieselben die Anwendung des §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s berührt?

I. Straffenat. Urt. v. 7. Januar 1884 g. R. u. Gen. Rep. 2111/83.

I. Landgericht Kolmar.

Aus den Gründen:

1. In dem angefochtenen Urteile ist festgestellt, daß der Angeklagte R. mit seiner Flinte eine Staatswaldung betreten hat, bezüglich deren nach den thatsächlichen Feststellungen anzunehmen ist, daß sie für ihn ein fremdes Jagdgebiet bildete, und daß er nicht die Genehmigung des Jagdberechtigten erwirkt hatte, dieselbe in Jagdausrüstung zu betreten.

Der Thatbestand des §. 368 Nr. 10 war hiernach erschöpft, wenn weiter festgestellt wurde, daß der Angeklagte, als er den Staatswald betrat, „zur Jagd ausgerüstet“ war. Die Strafkammer hat dies verneint, weil der Angeklagte vor dem Betreten des Staatswaldes seine Flinte „desarmiert“, d. h. die Hähne zur Ruhe gestellt, bezw. durch vorherige Abgabe der Schüsse das Gewehr entladen habe. Sie hat angenommen, durch diese Thatsache sei bei der gleichzeitig feststehenden Nachbarschaft eigenen Jagdgebietes und der Berechtigung zur Wildschweinjagd mit Laufhunden auf demselben die Annahme, daß der Angeklagte ein fremdes Jagdgebiet in einer zur Jagd auf demselben gerüsteten äußeren Erscheinung betreten habe, genugsam ausgeschlossen gewesen, ohne daß es hierzu noch eines weiteren, äußerlich erkennbaren Zeichens, wie Verbindung der Flinte und dergleichen bedurft habe. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer bezüglich der Tragweite des §. 368 Nr. 10 von einer rechtsirrtümlichen Auffassung ausging. Zur Jagd ausgerüstet im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, derjenige, der durch seine äußere Ausrüstung zu erkennen giebt, daß er jagen wolle, sondern, wer ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung Gebrauch gemacht werden kann. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaute und Grunde dieser Vorschrift, durch welche Personen, die vermöge ihrer Ausrüstung in der Lage sind, dem Wilde mit Erfolg nachzustellen, wegen der Schwierigkeit der Überwachung von fremden Jagdgebieten ganz ferngehalten werden sollen, außerdem aber auch aus der Entstehungsgeschichte derselben. Die Vorschrift des §. 368 Nr. 10 ist dem preussischen Strafgesetzbuche (§. 347 Nr. 11) entnommen und war ihrem Wesen nach schon im Allgemeinen Landrechte (II. 20 §§. 318. 319) enthalten. In diesem Gesetzbuche war (a. a. O. §. 318) gesagt: „Niemand soll sich auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraßen, in königlichen oder anderen Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder anderen Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.“ Nach dem preussischen Strafgesetzbuche war derjenige mit Strafe bedroht, „der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten o :f einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zwar nicht

jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes bestimmten Werkzeugen betroffen wird". In dem ersten Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund war die Fassung des §. 347 Nr. 11 des preußischen Strafgesetzbuches in §. 355 Nr. 11 unverändert übernommen worden. In der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gemachten Vorlage (Stenogr. Berichte Jahr 1870 Bd. 3 S. 25; §. 364 Nr. 10) findet sich diejenige Fassung, welche der jetzige §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s enthält. Durch dieselbe soll unzweifelhaft in anderer Form demselben Gedanken Ausdruck gegeben werden, der schon in der preußischen Gesetzgebung ausgesprochen worden war. In den Motiven zu §. 364 wurde denn auch (a. a. O. S. 86) einfach bemerkt, es seien hier die Bestimmungen des §. 347 des preußischen Strafgesetzbuches wieder aufgenommen worden, und hinsichtlich der Nr. 10 noch beigefügt, es sei der Fall zu berücksichtigen, daß der Thäter nicht mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber auf Grund einer gesetzlichen oder anderen Befugnis über das fremde Jagdgebiet gehe. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß derjenige, der ein Schießgewehr und das dazu gehörige Schießmaterial bei sich führt, auch dann „zur Jagd ausgerüstet“ ist, wenn er die Föhne zur Ruhe gestellt hat, oder das Gewehr ungeladen ist.¹ Durch den Umstand, daß der Thäter auf einem benachbarten Jagdgebiete jagdberechtigt ist, wird die Anwendung des §. 368 Nr. 10 nicht ausgeschlossen. Auch ist nicht erfindlich, wie dieser Umstand für die Beurteilung der Frage von Einfluß sein soll, ob jemand zur Jagd ausgerüstet ist.

2. Auch soweit es sich um die Freisprechung des Angeklagten D. handelt, erscheint die Revision begründet. Nach den im Geltungsbereiche des Code Napoléon herrschenden Grundsätzen über die Okkupation herrenlosen Wildes gilt diese als beendet und das Eigentum für den Okkupanten als erworben, wenn der Verfolger das Wild tödlich verletzt und dadurch thatsächlich in seine Gewalt gebracht, oder wenn er dasselbe wenigstens derart verwundet hat, daß es ihm nicht entrinnen kann, vielmehr seiner Verfügung unterworfen ist. Unter solchen Umständen

¹ Das preußische Obergericht hat am 2. Mai 1866 erkannt, das Betreten eines fremden Jagdgebietes mit Schießgewehr sei auch dann strafbar, wenn letzteres verbunden gewesen sei. (Bgl. Rechtsprechung des Obergerichts Bd. 7 S. 265.)

gilt die Okkupation des verwundeten Wildes durch einen Dritten als ausgeschlossen, und ist ein solcher, wenn er sich das Wild dennoch aneignet, dem Okkupanten gegenüber zur Herausgabe des Wildes, bezw. zum Schadensersatz verpflichtet. Die bloße Verfolgung oder eine solche Verletzung des Wildes, welche dies nicht hindert, seine Flucht weiter fortzusetzen, gilt nicht als Okkupation und giebt auch dem Verfolgenden kein Recht, die Okkupation durch einen Dritten auszuschließen.¹ Mit Rücksicht darauf ist unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. Mai 1844 auch in der Strafrechtspflege die Auffassung zur Herrschaft gelangt, daß zwar ein Jäger nicht berechtigt sei, das von ihm angeschossene Wild auf fremdes Jagdgebiet zu verfolgen und dort die Jagd fortzusetzen, daß aber ein Jagdvergehen nicht vorliege, wenn sich derselbe darauf beschränkt habe, ein Stück Wild, das er auf seinem Jagdgebiete tödlich verwundet hat und das dann auf einem fremden Grundstücke niedergefallen ist, dort aufzuheben und an sich zu nehmen.² Im vorliegenden Falle ist in dem angefochtenen Urteile festgestellt, daß D. einem, auf dem Jagdgebiete des Angeklagten R. aufgespürten und dort angeschossenen, etwa zwei Jahre alten Wildschweine mit fünf Hunden in den angrenzenden Staatswald folgte und etwa einen Kilometer von der Grenze entfernt dem Wildschweine, von dem er angegriffen wurde, mit dem Karabiner, den er bei sich führte, einen weiteren Schuß versetzte, nach welchem es noch in einen, von mehreren Privaten gepachteten Wald entkam und dort verendete. Die Strafkammer ist bei dieser Sachlage, obgleich sie annahm, eine, die Jagdfolge rechtfertigende, tödliche Verwundung habe nicht vorgelegen, zu einer Freisprechung wegen Jagdvergehens gelangt, indem sie von der Auffassung ausging, der Angeklagte habe sich in dieser Beziehung in dem tatsächlichen Irrtum befunden, daß er das Schwein bereits nehmen könne, d. h. daß dasselbe tödlich verletzt sei, der auf das Wildschwein abgegebene, zweifellos über die Grenze der Jagdfolge hinausgehende Schuß lasse aber den Angeklagten nach §. 54 St.G.B.'s deshalb nicht als strafbar erscheinen, weil dieser sich in Folge des plötzlichen Angriffes

¹ Vgl. Nubry u. Nau, §. 201 Bd. 2 S. 236; Laurent, Bd. 8 S. 526 flg. Nr. 441—443; Demolombe, Bd. 13 S. 22 flg.; Dalloz, Jurisprudence 1862 Bd. 1 S. 449 flg.; 1880 Bd. 1 S. 121, 122.

² Vgl. Cass. (crim.) vom 28. August 1868 und 23. Juli 1869; Dalloz, Jurispr. Jahr 1868 S. 509, 510, Jahr 1869 Bd. 1 S. 536.

von seiten des Wildschweines in einer Gefahr für sein Leben befunden habe, aus der nur durch rasches Schießen zu entkommen gewesen sei. Die Anklage aus §. 368 Nr. 10 hat die Strafkammer für unbegründet erklärt, weil der Angeklagte wegen des von ihm angenommenen Jagdfolgerechtes die Befugnis, das fremde Jagdgebiet zu betreten, gehabt, oder doch diese Befugnis infolge seines oben erwähnten tatsächlichen Irrtums über die Verletzung des Wildschweines als vorhanden angenommen habe, der Karabiner aber unter den vorliegenden Umständen nicht als eigentliches Jagdwerkzeug, sondern mehr als eine Schutzausrüstung anzusehen sei, deren Ablegung oder Verbindung dem Angeklagten bei der Gefährlichkeit der Wildschweinjagd nicht habe zugemutet werden können. Diese letzteren Ausführungen lassen erkennen, daß die Strafkammer bezüglich der Anwendbarkeit des §. 368 Nr. 10 von rechtsirrtümlichen Anschauungen beherrscht war. Eine solche ist insbesondere darin zu finden, daß ein Karabiner nicht als Jagdwerkzeug anzusehen, der Angeklagte sonach nicht im Sinne des §. 368 Nr. 10 zur Jagd ausgerüstet gewesen sei; denn nach dessen Eigenschaft als Schießwerkzeug, wie nach den eigenen Feststellungen der Strafkammer, ist eine solche Waffe wohl geeignet, als Mittel zur Verwundung, bezw. Erlegung eines Wildes zu dienen. Die Umstände des Falles, insbesondere die Gefährlichkeit der Wildschweinjagd, berechtigen aber den Angeklagten nicht dazu, sich über die Vorschrift des Gesetzes hinauszusetzen. Zur Fortsetzung der Jagd auf fremdem Jagdgebiete war der Angeklagte, auch wenn man annimmt, die oben dargelegten Grundsätze über die Jagdfolge hätten noch unter der Herrschaft des Deutschen Strafgesetzbuches, nach dem auch die Aneignung von Fallwild als Jagdausübung erscheint, ihre Geltung behalten, in keinem Falle berechtigt. Hielt er es für gefährlich, das fremde Jagdgebiet ohne Jagdausrüstung zu betreten, so mußte er von dem Versuche, sich das angeschossene Schwein anzueignen, abstecken. Auch eine Unkenntnis des Angeklagten bezüglich der Existenz oder der Bedeutung der in §. 368 Nr. 10 enthaltenen Vorschrift konnte deren Anwendung nach den obigen Ausführungen nicht ausschließen. Bezüglich der Frage, ob §. 292 St.G.B.'s zur Anwendung zu kommen habe, erscheint die Feststellung und Würdigung der Thatfachen als unvollständig, indem sich die Strafkammer darauf beschränkt hat, darüber zu entscheiden, ob der von dem Angeklagten schließlich abgegebene Schuß denselben als strafbar erscheinen

lasse, statt zu prüfen, ob nicht in der Art und Weise, in welcher der Angeklagte mit Karabiner und Hunden das Wildschwein verfolgte, von vornherein eine unberechtigte Ausübung der Jagd zu finden sei, und insbesondere festzustellen, ob derselbe nicht die Hunde zur Verfolgung angetrieben hat. Auch in dieser Richtung erscheint sonach die Revision als begründet. Da das angefochtene Urteil hiernach aufzuheben ist, kann es dahingestellt bleiben, ob das nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1883 von der Erlaubnis des Jagdberechtigten abhängige Jagd-
folgerecht überhaupt noch in der von der Strafkammer angenommenen Weise bestanden hat.